

Antrag 05: Änderung der Geschäftsordnung

Antrag an die Diözesanversammlung des DPSG DV Köln

Antragsteller*in(nen): Denja Charvin (Diözesanvorsitzende), Ferdinand Löhr (Diözesankurat), Nora Schmitz (Referentin Wölflingsstufe), Jana Flesch (Referentin Wölflingsstufe), Frederike *Frede* Pielhau (Referentin Jungpfadfinderstufe), Anne Raderschall (Referentin Jungpfadfinderstufe), Marc *Cark* Orti von Havranek (Referent Roverstufe), Bryan *Baum* Kocjan (Referent Roverstufe), Hannah Antkowiak (Fachreferentin Globale Gerechtigkeit), Pascal Schockert (Fachreferent*in Inklusion)

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Diözesanversammlung, zuletzt geändert auf der Diözesanversammlung im November 2024, wird wie folgt geändert.

Antragstext (neu)	Bisherige Fassung
§ 9 Abstimmungen Die Abstimmung erfolgt bei einer physisch tagenden Versammlung durch Handzeichen. Bei anderen Tagungsarten kann der Diözesanvorstand ein geeignetes Abstimmungsverfahren zur Verfügung stellen. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es verlangt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch die Protokollführung und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet. Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Diözesanleitung, welcher der weitestgehende Antrag ist.	§ 9 Abstimmungen Die Abstimmung erfolgt bei einer physisch tagenden Versammlung durch Handzeichen. Bei anderen Tagungsarten kann der Diözesanvorstand ein geeignetes Abstimmungsverfahren zur Verfügung stellen. Wahlen sind gemäß Ziff. 49 der Satzung geheim durchzuführen. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es verlangt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch die Protokollführung und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet. Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Diözesanleitung, welcher der weitestgehende Antrag ist.

VI. WAHLEN

§ 10 Verlauf der Wahl

Die Leitung der Wahlen zum Diözesanvorstand obliegt dem Wahlausschuss, die Leitung aller übrigen Wahlen der Versammlungsleitung. **Zum Wahlverfahren gehören**

- a) **das Sammeln von Wahlvorschlägen, die frei erfolgen, und die Befragung der Vorgeschlagenen, ob sie kandidieren,**
- b) **die Schließung der Wahlliste,**
- c) **die Vorstellung der Kandidierenden,**
- d) **die Befragung der Kandidierenden durch die Versammlung,**
- e) **auf Antrag eine Personalausprache,**
- f) **die Wahlgänge mit Feststellung des Ergebnisses und Befragung der Gewählten, ob diese die Wahl annehmen.**

Wahlen werden geheim durchgeführt. Eine Personalausprache findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Kandidierenden statt; sowie bei der Wahl zum Diözesanvorstand in Abwesenheit der hauptberuflichen Mitarbeitenden.

VII. WAHLAUSSCHUSS

§ 14 Zuständigkeit, Amtszeit, Zusammensetzung

Der Wahlausschuss wird für ein Jahr gewählt. Er bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden Wahlen zum Diözesanvorstand vor und führt sie durch.

Dem Wahlausschuss gehören bis zu fünf von der Versammlung gewählte Personen **an**. Zum Wahlausschuss gehört ferner ein Mitglied der Diözesanleitung. Die Diözesanversammlung wählt drei **Ersatzmitglieder. Welches Ersatzmitglied bei einer Vakanz in den Wahlausschuss eintritt, entscheidet der Wahlausschuss.**

§ 15 Berichterstattung

Der Wahlausschuss wählt eine*n Vorsitzende*n, der*die die Geschäftsführung wahrnimmt. Weiterhin legt der*die Wahlausschussvorsitzende der Diözesanversammlung einen abschließenden

VI. WAHLEN

§ 10 Verlauf der Wahl

Die Leitung der Wahlen zum Diözesanvorstand obliegt dem Wahlausschuss, die Leitung aller übrigen Wahlen der Versammlungsleitung. ~~Die Personalausprache erfolgt in Abwesenheit der Wahlkandidat*innen. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Sie fragt den*die Gewählte*n, ob er*sie die Wahl annimmt.~~

VII. WAHLAUSSCHUSS

§ 14 ~~Einsetzung und Besetzung~~

Der Wahlausschuss wird für ein Jahr gewählt. Er bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden Wahlen zum Diözesanvorstand vor und führt sie durch. Dem Wahlausschuss gehören ~~an~~ bis zu fünf von der Versammlung gewählte Personen. Zum Wahlausschuss gehört ferner ein Mitglied der Diözesanleitung. Die Diözesanversammlung wählt drei ~~stellvertretende Mitglieder.~~

§ 15 Berichterstattung

Der Wahlausschuss wählt eine*n Vorsitzende*n, der*die die Geschäftsführung wahrnimmt. Weiterhin legt der*die Wahlausschussvorsitzende der Diözesanversammlung einen abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses

Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor. § 16 Aufgabe Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er nimmt die Kandidat*innenvorschläge entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen. Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ werden. Der Wahlausschuss führt die Wahl nach Maßgabe von § 10 dieser Geschäftsordnung durch. [§ 19 entfällt]	vor. § 16 Aufgabe Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er nimmt die Kandidat*innenvorschläge entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen. Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ werden. Der Wahlausschuss führt die Wahl nach Maßgabe von § 10 dieser Geschäftsordnung durch. Zur Wahl gehören die Personalbefragung, die Personalausprache, der Wahlgang und die Bekanntgabe des Ergebnisses. § 19 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft.
--	--

Begründung:

In den letzten Jahren gab es immer wieder Verwirrung während der einzelnen Wahlvorgänge. Mit der geänderten Geschäftsordnung wollen wir an diesem Tagungsordnungspunkt für Klarheit sorgen und eine einheitliche Struktur schaffen. Diese Struktur ist in den letzten Jahren bereits gelebt worden.